



Nutzungshinweise für die ECHT BODENSEE CARD

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Ausführungen enthalten wichtige Hinweise zur Nutzung Ihrer ECHT BODENSEE CARD – nachfolgend „EBC“ abgekürzt –, sollen Probleme bei der Nutzung vermeiden und damit für Sie die optimale Nutzung der Kartenleistungen sichern. **Bitte lesen Sie diese Nutzungshinweise vor der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.**

1. Erläuterung der Begriffe

Leistungsträger der Kartenleistungen sind die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (**bodo**) und diejenigen Kommunen, Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungs- und Anbieterverzeichnis zur **EBC** als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Kartenleistungen benannt sind. „Anbieter“ im Sinne dieser Nutzungshinweise ist bei Kaufangeboten der jeweilige Leistungserbringer, **nicht** die Kommune oder die mit der Abwicklung beauftragte Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) bzw. die Kommune, soweit es sich nicht um deren eigenes Leistungsangebot handelt.

2. Auskünfte und Zusicherungen Dritter; Erbringung der Kartenleistungen

2.1. Verkaufs- und Ausgabestellen der Karte sind von den Herausgebern **nicht bevollmächtigt**, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte oder diesen Nutzungshinweisen abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungsträger, ausgenommen soweit sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren **eigene Leistung** bezieht.

2.2. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht **bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis** zwischen dem Karteninhaber und der DBT, der Kommune bzw. den Verkaufs- und Ausgabestellen. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Karteninhaber **ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die DBT, bzw. Kommune** oder die Verkaufs- oder Ausgabestelle verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen des Herausgebers oder der Verkaufs-/Ausgabestelle selbst.

3. Nutzungsberechtigte; Beschränkung der Nutzungsdauer für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper

3.1. Nutzungsberechtigte für die kostenlose Grundversion der **EBC** sind alle **touristischen Gäste, Zweitwohnungsbesitzer, Dauercamper und Geschäftsreisende, soweit sie Kurtaxe bezahlen.**

3.2. Für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper ist die Nutzungsdauer, insbesondere im Verkehrsverbund bodo, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Kurtaxensatzung auf 50 bzw. 30 Tage beschränkt. Maßgeblich für die Bestimmung der Nutzungstage ist die Erfassung an den jeweiligen Akzeptanzstellen der ECHT BODENSEE CARD. Als Nutzungstag gilt insoweit ein Tag auch dann, wenn an diesem Tag nur eine einmalige Nutzung erfolgt ist.

3.3. Gewöhnlichen Nutzungsberechtigten, Zweitwohnungsbesitzern und Dauercampers ist es nicht gestattet, Einwohnern oder anderen nicht nutzungsberechtigten Personen die Nutzung ihrer Karten zu gestatten, zu ermöglichen oder diese zu dulden. Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen können zivilrechtliche Ansprüche der **DBT** und der am Projekt beteiligten Kommunen sowie strafrechtliche Verfolgungen auslösen.

3.4. Soweit im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis, insbesondere für mitreisende Kinder, nicht anderes bestimmt ist, ist **jeweils nur der Karteninhaber selbst** nutzungsberechtigt.

4. Art und Umfang der Leistungen der Karte in der Grundversion, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Karteninhabers von der Nutzung

4.1. Mit der Aushändigung der Grundversion der Karte wird dem Karteninhaber die Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte aufgeführten Leistungen ermöglicht, Zweitwohnungsbesitzern und Dauercampers jedoch nur nach Maßgabe der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsdauer entsprechend Ziff. 3.2.

4.2. Art und Umfang der Leistungen für den Karteninhaber ergeben sich **ausschließlich** aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Karteninhaber zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

4.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebenener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet. **Bitte informieren Sie sich selbstständig und rechtzeitig über die Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des jeweiligen Leistungspartners.**

4.4. Beachten Sie bezüglich des Leistungsumfanges bitte, dass hierfür ausschließlich die im aktuellen Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben gelten und demnach nicht der Inhalt von Werbungen oder Leistungsbeschreibungen des Leistungspartners außerhalb dieser Leistungsbeschreibungen zur Karte.

4.5. Die Leistungsträger können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe. Auch insoweit wird empfohlen, vor dem Besuch des jeweiligen Leistungsträgers bzw. der Inanspruchnahme seiner Leistungen entsprechende Informationen einzuholen.

4.6. Berücksichtigen Sie bitte unbedingt, dass Karteninhaber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung der Kartenleistungen ausgeschlossen werden können, wenn sie besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung) oder wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Karteninhabers oder Nutzungsberechtigten, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungsträgers zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber/Nutzungsberechtigte im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist. Ein Ausschluss der Nutzung durch gewöhnliche Nutzungsberechtigte ist insbesondere auch möglich, wenn die Vorgaben nach Ziff. 3.3 dieser Nutzungshinweise nicht beachtet werden.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Leistungseinschränkung nach 4.4 oder 4.5 oder eines berechtigten Ausschlusses nach 4.6 **keine Ansprüche** gegen die DBT, die Kommune bzw. die Leistungsträger bestehen.

5. Geltungsdauer der Karte; Übertragung der Karte und des Anspruchs auf die Kartenleistungen

Die Leistungen der **EBC** können nur während des Aufenthalts des Karteninhabers in einem Beherbergungsbetrieb, bzw. bei einem Privatvermieter oder sonstigen Unterkunftsgeber im räumlichen Geltungsbereich der Karte in Anspruch genommen werden. Es ist in keinem Fall möglich, die Karte selbst oder das Recht auf Inanspruchnahme der Kartenleistungen ganz oder teilweise auf einen künftigen Aufenthalt bzw. eine andere Person zu übertragen.

6. Allgemeine Pflichten des Karteninhabers und Pflichten bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr

6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungsträger vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen. Auf Verlangen ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist der Karteninhaber dazu nicht in der Lage, kann der Leistungsträger die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhabers oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungsträger einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

6.2. Bei Diebstahl oder Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

6.3. Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass bei missbräuchlicher Verwendung der Karte die DBT, die Kommune bzw. die Leistungsträger berechtigt sind, die Karte ersatzlos einzubehalten oder deren Nutzung zu sperren.

6.4. Der Karteninhaber muss selbst seine persönliche Eignung und Voraussetzungen – insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften – prüfen, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind.

6.5. Bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr, insbesondere im Verkehrsverbund bodo, muss der Karteinhaber den entsprechenden Eincheck-Vorgang beim Besteigen des Verkehrsmittels und den Auscheck-Vorgang beim Verlassen des Verkehrsmittels nach Maßgabe der Anleitungen an der Haltestelle bzw. im Verkehrsmittel durchführen, sobald und soweit diese Kontrolleinrichtungen vorhanden sind. Bei Einzelkontrollen, die anstatt oder zusätzlich zur elektronischen Kontrolle stattfinden können, bestehen die Verpflichtungen nach Ziff. 6.1. Verstöße oder Unterlassungen können einen temporären oder dauernden Ausschluss von der Beförderung mit der Karte zur Folge oder ein erhöhtes Beförderungsentgelt haben. Es gelten die der Tarif- und Beförderungsbestimmungen des bodo.

7. Änderungsvorbehalte bezüglich der Kartenleistungen und dieser Nutzungshinweise

Der DBT, der Kommune und den Leistungsträgern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß jeweils geltendem Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung dieser Nutzungshinweise.